

1. ANWENDBARKEIT, DEFINITIONEN

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf alle Verträge über die Beförderung von Gütern, die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erbracht werden, soweit nicht zwingende nationale oder internationale Vorschriften Vorrang haben.

1.2 In einem Vertrag und/oder in den in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien untereinander ausgetauschten Dokumenten und Mitteilungen haben die nachstehend definierten Begriffe die in der jeweiligen Definition angegebene Bedeutung, sofern der Zusammenhang nichts anderes erkennen lässt oder verlangt:

„**Auftraggeber**“ bedeutet dasjenige Unternehmen, welches die Vertragsleistungen bei dem Auftragnehmer bestellt.

„**Auftragnehmer**“ bedeutet das Unternehmen oder die Person, welche(s) die Vertragsleistungen für den Auftraggeber nach Maßgabe des Vertrages zu erbringen hat.

„**Bestellung**“ bedeutet das dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übermittelte Bestelldokument, auf welches die vorliegenden AGB Anwendung finden.

„**Empfänger**“ bedeutet jede dem Auftragnehmer im Vertrag oder in sonstiger Weise durch den Auftraggeber benannte natürliche oder juristische Person oder ein von dieser beauftragter Dritter, bei welcher oder bei welchem der Auftragnehmer die Fracht entsprechend den Bestimmungen des Vertrages abzuliefern hat.

„**Fracht, Gut, Güter**“ und „**Ware**“ bedeuten synonym die Sachen und Einheiten von Sachen, die durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben werden, um die Vertragsleistungen zu erfüllen.

„**Höhere Gewalt**“ bezeichnet unvorhersehbare Ereignisse, die von den Parteien nicht beeinflusst werden können, z. B. landesweite Streiks, Aussperrungen, Blockaden, Krieg, Kampfhandlungen, Bürgerkriege, öffentliche Ausschreitungen, Sabotage, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, von Behörden verhängte Beschränkungen, unvermeidbare Verkehrsunfälle, soweit eines dieser Ereignisse die Parteien an der Erfüllung ihrer Vertragsleistungen hindert oder eine Verzögerung bei der Erfüllung dieser Vertragsleistungen verursacht. Betriebliche Unruhen und Arbeitsniederlegungen jeglicher Art, Produktionsstörungen sowie Leistungsentpässe wegen Überlastung, ein Mangel an qualifiziertem Personal oder finanzielle Probleme auf Seiten des Auftragnehmers sowie Verkehrsstauungen gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt.

„**Nachunternehmer**“ bedeutet jede dritte Partei, die Vertragsleistungen (oder Teile davon) für den Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer erbringt.

„**Schwertransport**“ bedeutet Vertragsleistungen, welche Güter betreffen, deren Transport einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels Schwerlastroller, Panzerrollen, Luftkissen, hydraulischen Hubgerüsten und Hubportalen oder sonstigen besonderen Transporthilfsmitteln.

„**Vertrag**“ bedeutet der von den Parteien geschlossene Vertrag, bestehend aus der Bestellung und sämtlichen zur Bestellung gehörenden Vertragsdokumenten, gegebenenfalls der Vereinbarung sowie den vorliegenden AGBs einschließlich etwaiger Änderungen dieser Dokumente.

„**Vertragsleistungen**“ bedeutet die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern jeglicher Art vom Belade- zum Entladeort nebst einer transportbedingten Zwischenlagerung sowie allen sonstigen Leistungen, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind oder die sich aus der Sicht eines vernünftigen Betrachters oder nach der Verkehrssitte üblicherweise aus den Vertragsbestimmungen herleiten lassen oder zur vollständigen Leistungserbringung erforderlich sind.

„**Vertragspreis**“ bedeutet den Gesamtbetrag, der gemäß dem Vertrag vom Auftraggeber an den Auftragnehmer für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung der Vertragsleistungen zu bezahlen ist.

„**Vertrauliche Informationen**“ bedeutet alle Informationen einschließlich deren Inhalt und ungeachtet ihrer Form, die von einer Partei oder einem von ihr Bevollmächtigten im Rahmen des Vertrages offengelegt werden und die nicht öffentlich sind, ein Betriebsgeheimnis i.S.d. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) darstellen oder aus der Sicht eines vernünftigen Betrachters üblicherweise vertraulich zu behandeln sind.

1.3 Alle Vertragsdokumente sind vertrauliche Informationen. Sie entfalten in der folgenden Reihenfolge Geltung:

- die Bestellung einschließlich aller in die Bestellung aufgenommenen, besonderen Geschäftsbedingungen, jedoch ohne die Anhänge zur Bestellung, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich festlegt, dass die Anhänge vorrangig gelten sollen;
- gegebenenfalls die Vereinbarung, gemäß welcher die Bestellung erteilt wird, jedoch ohne die Anhänge dazu;
- diese AGB;
- die Verpackungsvorschriften des Auftraggebers, oder solche des Kunden des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer auch die Verpackung der Fracht übernimmt;
- gegebenenfalls die Anhänge zu der Vereinbarung, gemäß der die

Bestellung

erteilt wird, in numerischer bzw. alphabetischer Reihenfolge, d.h. dass z.B. Anhang 1 oder A vorrangige Geltung vor allen weiteren Anhängen hat; f) gegebenenfalls, die Anhänge zur Bestellung bzw. die Dokumente, auf die in der Bestellung ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.4 Die Anwendung und Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder anderer Bedingungen des Auftragnehmers, gleich welcher Art, ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ausgeschlossen. Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) sind ausgeschlossen.

2. VERTRAGSGEGENSTAND, -LEISTUNGEN

2.1 Der Auftragnehmer hat die Vertragsleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen, stets die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen und zu wahren und die Weisungen des Auftraggebers zu beachten. Sind Weisungen des Auftraggebers offenkundig unrichtig und undurchführbar, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich in Textform hinzuweisen.

2.2 Sofern die Parteien nichts Abweichendes (insbesondere gemäß Incoterms®) vereinbart haben, hat der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter die Fracht zu laden, zu stauen und zu befestigen sowie zu entladen. Der Auftragnehmer hat für die betriebssichere Verladung der Fracht zu sorgen. Ist während des Transportes ein geplantes Umladen erforderlich, ist der Auftragnehmer hierfür verantwortlich.

2.3 Der Auftragnehmer hat sich an die in der Bestellung genannten Lade- und Entladezeiten des Auftraggebers zu halten; diese sind verbindlich. Hält er diese ein und verzögert sich die angemessene Zeit für den Lade- oder Entladevorgang aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als zwei (2) Stunden, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf das ortsübliche Standgeld. Die Rechte des Auftragnehmers aus § 417 HGB gelten insoweit, als der Auftragnehmer nach Ablauf der angemessenen Zeit für den Ladevorgang und einer (1) weiteren Stunde berechtigt ist, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer der Auftraggeber zu verladen oder aber die zu verladende Fracht bereitzustellen hat. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, es sei denn, es wurde bereits ein Teil der Fracht verladen.

2.4 Der Auftragnehmer hat die Verpackung der zu transportierenden Güter vor dem Verladen angemessen auf Beschädigungen zu untersuchen und hierüber ein Protokoll anzufertigen. Gleiches gilt auch für das zu transportierende Gut, sofern dieses nicht oder nur teilweise verpackt ist. Stellt er Beschädigungen fest, hat er den Auftraggeber unverzüglich vor Verladen darauf hinzuweisen und Art und Umfang der Beschädigungen im Protokoll zu vermerken. Werden beim Entladen Beschädigungen an der Verpackung des transportierten Gutes oder dem Gut festgestellt, auf welche der Auftragnehmer vor dem Verladen nicht hingewiesen hat, wird vermutet, dass derlei Beschädigungen erst während des Transportes aufgetreten sind. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer (falls vorhanden) außen an dem zu transportierenden Gut befestigte und frei zugängliche Messindikatoren sowohl vor dem Verladen, vor dem Entladen als auch vor dem Umladen zu überprüfen und die von den Indikatoren ausgewiesenen Werte schriftlich und bildlich zu dokumentieren. Diese schriftliche und bildliche Dokumentation muss jeweils das Datum und die Uhrzeit der Ablesung enthalten. Überschreiten die von dem Auftragnehmer abgelesenen Daten an den Indikatoren die zulässigen Grenzwerte, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen und die Anweisungen des Auftraggebers abzuwarten.

2.5 Während des Transportes hat der Auftragnehmer die Fracht, soweit erforderlich, gegen Witterungseinflüsse in geeigneter Weise zu schützen. Der Auftragnehmer hat die Fracht in jedem Falle gegen Nässe zu schützen.

2.6 Trifft der Auftragnehmer zu früh oder außerhalb der Arbeitszeiten bei dem Empfänger ein, darf nur entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich Transport- und Frachtqualität sowie Frachtmenge mitzuteilen und hat darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen bei der Quittung schriftlich vermerkt.

2.7 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fracht nur ausgehändigt wird, wenn der Empfänger deren Erhalt mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Frachtbrief quittiert.

2.8 Bei Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges hat der Auftragnehmer unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, unabhängig davon, ob der Ausfall vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Sofern dem Auftragnehmer dies nicht möglich ist, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer zuvor gesetzten angemessenen Frist ein Ersatzfahrzeug beschaffen, sofern nicht eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die durch die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen und mit der jeweiligen dem Auftragnehmer geschuldeten Vergütung zu verrechnen.

2.9 Die von dem Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge müssen sich für den Transport der Güter eignen, ordnungsgemäß ausgestattet und in technisch einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (auch jenen der Durchgangs- und Zielländer), sowie gegebenenfalls den in der Bestellung ausgewiesenen speziellen Anforderungsprofilen für das zu ladende Gut entsprechen. Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Transportauftrag vereinbarten Ausrüstungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.

2.10 Der Auftraggeber hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal (bei Gefahrgut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen) mit gültiger Fahrerlaubnis (auch in den Transit- und Zielländern) und mit ausreichender Fahrpraxis einzusetzen.

2.11 Im Falle eines Unfalls oder eines sonstigen Schadensfalls hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, erkennbare Beschädigungen oder Verluste der Fracht zu melden und die Weisungen des Auftraggebers bezüglich der Ware abzuwarten. Im Anschluss an einen Schadensfall hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Protokoll an den Auftraggeber zu übermitteln, welches, soweit erforderlich, Angaben über Ort, Zeit und Hergang des Schadensfalls, Name, Adresse der Schadensbeteiligten (gegebenenfalls Zeugen/Verletzte/Tote), amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge und die offensichtlichen Beschädigungen der Fracht enthält.

2.12 Die Vertragsleistungen dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise an Nachunternehmer vergeben werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Nachunternehmer stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuwählen und hat ein Verschulden dieser wie eigenes zu vertreten.

3. EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

3.1 Der Auftragnehmer hat stets die für die Erbringung der Vertragsleistungen einschlägigen Gesetze, behördlichen Bestimmungen, technischen Normen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und zu berücksichtigen. Dies beinhaltet insbesondere die Regelungen des GüKG, die Bestimmungen für Gefahrguttransporte und die straßenverkehrs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen (auch in den Transit- und Zielländern), die für die Durchführung der vom Auftraggeber erteilten Bestellungen erfüllen und für die Fahrzeuge eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Frachtführers vorliegt. Insbesondere hat der Auftragnehmer Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten.

3.3 Der Auftragnehmer versichert, dass er, soweit erforderlich über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügt und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden. Er versichert ferner, während der Fahrt ein Fahrtenberichtsheft nach Artikel 5 der CEMT-Richtlinie mitzuführen.

3.4 Der Auftragnehmer versichert, nur Fahrer einzusetzen, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die ständig mitgeführt werden. Ferner versichert er, ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen und dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt.

3.5 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Frachtbriebe und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden.

4. BESTELLUNG UND BESTELLUNGSBESTÄTIGUNG

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

Der Auftragnehmer hat Bestellungen unter Angabe der Bestellnummer oder des Geschäftszeichens unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sofern der Bestellung ein Bestätigungsformular des Auftraggebers beigefügt ist, hat der Auftragnehmer dieses zu verwenden. Mit Annahme der Bestellung werden die in der Bestellung enthaltenen Leistungstermine fest vereinbarte Leistungstermine.

5. BESTELLUNGSÄNDERUNG

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Bestellung zu ändern. Sofern die vom Auftraggeber verlangte Änderung nach Auffassung des Auftragnehmers eine Anpassung des Vertragspreises und/oder Leistungstermins rechtfertigt und sofern der Auftragnehmer innerhalb von zwei (2) Stunden nach Zugang des Änderungsverlangens des Auftraggebers innerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers eine Anpassung erbeten hat, werden die Parteien

einvernehmlich eine angemessene Anpassung des Vertragspreises und/oder des Leistungstermins vornehmen. Der Auftraggeber hat das Recht, den Auftragnehmer anzuweisen, Änderungen auszuführen, bevor eine Anpassung vereinbart wurde.

6. BESTELLUNGSKÜNDIGUNG

6.1 Der Auftraggeber kann jederzeit in Textform gegenüber dem Auftragnehmer eine Bestellung ganz oder zum Teil kündigen.

6.2 Eine Kündigung bis spätestens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem in der Bestellung fest vereinbarten Ladetermin ist für den Auftraggeber kostenfrei. Andernfalls hat der Auftraggeber fünfundzwanzig (25) Prozent (%) des Vertragspreises an den Auftragnehmer entsprechend Ziffer 10 zu zahlen, wenn die Kündigung nicht auf Gründen beruht, die in den Risikobereich des Auftragnehmers fallen.

6.3 Wurde vor der Kündigung bereits Fracht verladen, hat der Auftragnehmer entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers die Fracht zum Ladeort zurückzubringen, zu lagern oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber entsprechend mit ihr zu verfahren. Wenn die Kündigung nicht in den Risikobereich des Auftragnehmers fällt, werden die Parteien für die von der Kündigung betroffene Bestellung oder den von der Kündigung betroffenen Teil der Bestellung im gegenseitigen Einvernehmen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles einen neuen angemessenen Vertragspreis vereinbaren, welchen der Auftraggeber entsprechend Ziffer 10 zu zahlen hat.

6.4 Soweit die Kündigung in den Risikobereich des Auftragnehmers fällt, hat er dem Auftraggeber den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

7. DOKUMENTATION

7.1 Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere CMR-Frachtbrief, Handelsrechnungen, Packlisten und Zolldokumente oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

7.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche die Vertragsleistungen betreffenden Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach Ablieferung der Fracht aufzubewahren oder für einen entsprechend längeren Zeitraum, soweit nach geltendem Recht erforderlich. Der Auftragnehmer sichert zu, dass alle Berichte zum Nachweis der Einhaltung aller Vertragsbedingungen jederzeit für den Auftraggeber innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes verfügbar sind.

8. VERZUG

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fracht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzuliefern. Teillieferungen gelten nicht als termingerechte Lieferung, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.

8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung der Vertragsleistung wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse, Pannen oder Unfälle oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg zu informieren und seine Weisungen einzuholen. Die Informationen müssen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg, die vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen sowie den voraussichtlichen neuen Ablieferungstermin enthalten.

8.3 Ungeachtet der Weisungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Verzug so gering wie möglich zu halten.

8.4 Der Auftragnehmer haftet für den Schaden, welcher dem Auftraggeber durch das Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist entsteht, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass er mit seinen Kunden regelmäßig Vertragsstrafen oder pauschale Verzugserschadensersatzregelungen für den Fall der verspäteten Lieferung vereinbart hat. Der Auftragnehmer erkennt diese ausdrücklich als ersatzfähigen Verzugschaden gegenüber dem Auftraggeber an. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den dreifachen Wert des Vertragspreises begrenzt, wenn nicht ein Fall des § 435 HGB vorliegt. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist die Haftung des Auftragnehmers – soweit der Auftraggeber nicht von seinem Recht nach Artikel 26 CMR Gebrauch gemacht hat – auf den einfachen Wert des Vertragspreises begrenzt, wenn kein Fall des Artikels 29 CMR vorliegt.

9. BEISTELLUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Sofern dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber neben der Fracht weitere Gegenstände übergeben werden, die keine Fracht sind, wie beispielsweise Befestigungsmittel, Transportvorrichtungen oder Verpackungen (Beistellungen), verbleiben diese im Eigentum des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer eindeutig als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und zu registrieren. Die Verwertung erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf Beistellungen des Auftraggebers nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwenden. Beistellungen sind unverzüglich nach Gebrauch oder auf Verlangen

des Auftraggebers an diesen zurückzugeben.

10. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Mit diesen sind sämtliche Leistungen abgegolten, insbesondere die anfallenden Straßenbenutzungsgebühren, Kosten der geplanten Umladung oder Lagerung und sämtliche vorhersehbaren und normalen Leistungen des Auftragnehmers. Dies gilt auch, wenn der Vertragspreis nach Ziffer 5, 6.2 oder 6.3 neu vereinbart wird. Ein zu zahlendes Standgeld wird hiervon nicht erfasst. Ein Anspruch auf Teilzahlungen oder Vorauszahlungen des Auftragnehmers besteht nicht.

10.2 Fällige Zahlungen sind vom Auftraggeber innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Zugang der Rechnung zu leisten, durch Überweisung auf die von dem Auftragnehmer angegebene Bankverbindung, sofern eine Bestellung vorliegt und diese vorbehaltlos angenommen wurde. Der Auftragnehmer stellt seine Rechnungen unter Angabe der Bestellnummer nach vertragsgemäßer Erbringung der Vertragsleistungen unter Beifügung der vollständigen Transportbegleitpapiere nebst der schriftlichen und bildlichen Dokumentation der Indikatorenmesswerte (soweit eine solche zu erstellen war) und des vom Empfänger quittierten Frachtbriefes. Der Auftraggeber hat das Recht, fehlerhafte Rechnungen oder Rechnungen, denen die geforderten Nachweise nicht beigelegt sind, zur Korrektur zurückzugeben. Die Zahlungsfrist für korrigierte Rechnungen beginnt am Tag des Zugangs der korrigierten Rechnung(en) beim Auftraggeber.

10.3 Ist der Auftraggeber hinsichtlich fälliger Zahlungen in Verzug, hat der Auftragnehmer einzig Anspruch auf Zinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden 3-Monats-LIBOR. Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen.

11. HAFTUNG

11.1 FÜR DEN VERLUST UND/ODER DIE BESCHÄDIGUNG DER FRACHT HAFTET DER AUFTRAGNEHMER MIT 40 SONDERZIEHUNGSRECHTEN JE KILOGRAMM DES ROHGEWICHTS DER FRACHT.

11.2 Die Haftung des Auftragnehmers im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

11.3 Der Auftragnehmer haftet für die schuldhaft Verursachung von Sachschäden, mit Ausnahme von Güterschäden, und Personenschäden, die der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen an Rechtsgütern des Auftraggebers, des Empfängers und deren Mitarbeitern, Organen oder sonstigen Hilfspersonen sowie sonstigen Dritten, gegenüber denen der Auftraggeber gesetzlich zur Haftung verpflichtet ist, verursacht, wobei er ein Verschulden seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, derer er sich bei der Erbringung seiner Leistungen bedient, im gleichen Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden,

11.4 Der Auftragnehmer haftet für sonstige schuldhaft verursachte Vermögensschäden, sofern diese nicht einen Verspätungsschaden darstellen, während des Obhutzeitraums innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 433 HGB und außerhalb des Obhutzeitraums unbeschränkt.

11.5 Die vorgenannten Haftungsgrenzen sowie gesetzlich zwingende Haftungsbefreiungen entfallen in den in § 435 HGB genannten Fällen.

12. RECHTE DRITTER

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm erbrachten Vertragsleistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von jeglicher Haftung für alle aus einer Verletzung solcher Rechte entstehenden Ansprüche freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat eine solche Verletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers hat zwingende gesetzliche Haftungsbeschränkungen zu berücksichtigen, soweit solche Anwendung finden.

13. VERSICHERUNG

13.1 Der Auftraggeber hat als Selbstversicherer eine Versicherung der Transportrisiken vorgenommen. Der Auftragnehmer hat daher Sorge zu tragen, dass der gesonderte Abschluss einer solchen Versicherung unterbleibt. Sollte der Auftragnehmer dennoch eine solche Versicherung abschließen oder bereits abgeschlossen haben, hat er die hierdurch entstandenen Kosten selbst zu tragen und nicht in den Vertragspreis mit einzuberechnen.

13.2 Der Auftragnehmer hat, mit Ausnahme der vom Auftraggeber abgeschlossenen Versicherung, für die gesamte Gültigkeitsdauer des Vertrages auf eigene Kosten erforderliche Versicherungspolice(n), insbesondere Betriebshaftpflicht- und Kfz-Haftpflichtversicherungen abzuschließen und deren Wirksamkeit sicherzustellen.

13.3 Soweit dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Vertrages Beistellungen anvertraut werden, hat er diese auf eigene Kosten und für den Auftraggeber gegen jegliche Verlust-, Diebstahl- oder sonstige Schadensrisiken zu versichern.

13.4 Auf Wunsch hat

der Auftragnehmer dem Auftraggeber geeignete Nachweise des Versicherers vorzulegen, aus welchen sich der Versicherungsschutz, der Versicherungswert sowie der jeweils geltende Selbstbehalt ergibt. Zudem muss der Nachweis die Angabe enthalten, dass alle fälligen Versicherungsprämien bezahlt sind.

13.5 Die oben genannte Betriebshaftpflicht- sowie Kfz-Haftpflichtversicherung müssen jeweils einen Deckungsschutz von mindestens EUR 5.000.000 (fünf Millionen EURO) je Schadensfall bieten und einen Selbstbehalt von EUR 25.000 (fünfundzwanzig Tausend Euro) nicht überschreiten. Der Auftraggeber erhält einen Direktanspruch gegen die Versicherungen des Auftragnehmers und der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglichen Regressansprüchen der Versicherungen frei.

14. HÖHERE GEWALT

14.1 In Fällen höherer Gewalt sind die Parteien für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht haftbar.

14.2 Bei höherer Gewalt hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Eintritt eines Falls Höherer Gewalt schriftlich von dem Eintritt eines solchen Falls in Kenntnis zu setzen. Das Benachrichtigungsschreiben muss eine ausführliche Begründung enthalten, in welcher der Zeitpunkt und die Auswirkungen des Hindernisses auf die geschuldete Verpflichtung (Vertragsleistung oder Zahlung) umfassend zu belegen sind, sobald dies abschätzbar ist. Im Übrigen sind alle geplanten und angemessenen Möglichkeiten zur Schadensminderung durch die betroffene Partei darzulegen.

14.3 Wird die Erfüllung der Vertragspflichten einer Partei durch Höhere Gewalt ganz oder teilweise unmöglich gemacht oder verzögert, gilt die Partei nicht als in Verzug mit der Erbringung ihrer Leistungen und ist insoweit von der Erfüllung bzw. der fristgerechten Erfüllung der besagten Pflicht(en) solange und soweit befreit, wie die Erfüllung der besagten Pflichten durch Höhere Gewalt beeinträchtigt wird. Die betroffenen Vertragspflichten, je nachdem, einschließlich der entsprechenden Vertragspflichten der nicht von Höherer Gewalt betroffenen Partei, sind angemessen anzupassen. Der Auftragnehmer hat jedoch in keinem Fall Anspruch auf Vergütung irgendwelcher ihm aufgrund der Höheren Gewalt entstehenden zusätzlichen Kosten, sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

15. VERTRAULICHKEIT

15.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese während der Vertragsdurchführung und für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages weder direkt noch indirekt und weder ganz noch in Teilen gegenüber Dritten zu anderen Zwecken als zum Zweck der Erbringung der Vertragsleistungen offen zu legen. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind Dritte hierbei und im Folgenden auch Konzerngesellschaften bzw. Unternehmen i.S.d. §§ 15ff. AktG oder sonst wie mit der jeweiligen Partei verbundene Unternehmen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer erhalten hat oder erhält, innerhalb des ARVOS-Konzerns zu verwenden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für solche vertraulichen Informationen,

- die allgemein bekannt sind oder werden,
- die sich vor der Offenlegung durch eine Partei bereits rechtmäßig im Besitz der anderen Partei befanden,
- die einer Partei von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, der gegenüber der anderen Partei nicht an eine Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden ist,
- die von einer Partei eigenständig entwickelt wurden oder
- deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, eines rechtskräftigen Urteils oder Schiedsspruches oder zur Klärung eines Anspruchs oder zur Beilegung einer Streitigkeit gemäß Ziffer 23, jedoch beschränkt auf den erforderlichen Umfang, oder durch den Auftraggeber zur Klärung eines Anspruchs oder einer Streitigkeit mit Dritten und/oder eines Versicherungsanspruches, jedoch beschränkt auf den erforderlichen Umfang, erfolgen muss.

15.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sich jede Person, die Vertragsleistungen (oder Teile davon) im Zusammenhang mit dem Vertrag erbringt, über deren streng vertraulichen Charakter bewusst ist und sich an die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung halten. Verstöße hiergegen hat er arbeitsrechtlich zu verfolgen.

15.3 Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird nach dem Ende oder der Kündigung des Vertrages jede Partei auf schriftliche Aufforderung der anderen sämtliche vertraulichen Informationen sowie alle Kopien oder sonstigen Vervielfältigungen unverzüglich zurückzugeben oder vernichten und die Rückgabe oder Vernichtung schriftlich anzeigen, es sei denn die Partei ist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur Aufbewahrung solcher vertraulichen Informationen verpflichtet.

16. PRODUKTPIRATERIE

Der Auftragnehmer erkennt hiermit an, dass "Produktpiraterie" ein ernst zu nehmendes Problem in der Industrie darstellt und darauf beruht, dass sich

Personen oder Unternehmen technisches Know-how oder geistiges Eigentum eines anderen Unternehmens ("berechtigtes Unternehmen") widerrechtlich aneignen, um unter Verletzung der Rechte am technischen Know-how oder anderer geistiger Eigentumsrechte des berechtigten Unternehmens Produkte herzustellen und zu verkaufen oder Dienstleistungen zu erbringen und zu verkaufen, die denen des berechtigten Unternehmens ähneln.

In dieser Hinsicht sichert der Auftragnehmer hiermit zu und gewährleistet, dass er und – sofern vorhanden – seine verbundenen Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen, als Auftraggeber oder als Vertreter, Manager, Anteilseigner, unabhängiger Lieferant oder in einer anderen Funktion, sich direkt oder indirekt über andere Personen, zum eigenen Nutzen oder zu Gunsten anderer niemals an Produktpiraterie gegen den Auftraggeber beteiligen werden.

17. COMPLIANCE

17.1 Der Auftragnehmer versichert, dass

- die Vertragsleistungen in vollem Einklang mit allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen stehen, einschließlich aller geltenden EU-Bestimmungen und Vorschriften,
- die Vertragsleistungen gemäß guter internationaler energietechnischer Praxis ausgeführt werden,
- für den Fall, dass der Auftragnehmer und/oder seine Nachunternehmer auf einem Betriebsgelände des Auftraggebers und/oder des Kunden anwesend oder tätig sind, die internen Richtlinien des Auftraggebers und/oder des Kunden hinsichtlich des Verhaltens auf dem Betriebsgelände (einschließlich EHS-Bestimmungen) jederzeit befolgt werden.

17.2 Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die von ARVOS festgelegte und auf der ARVOS-Website unter folgender Adresse www.arvos-group.com unter dem Reiter „Compliance“ und dort unter den Icons „Code of Conduct“, „EHS“ und „Supplier Compliance“ verfügbare EHS Richtlinie (EHS Policy), die Einkaufsrichtlinie (Sourcing Policy) sowie den Verhaltenscodex (Code of Conduct) sowie die Exportkontrollrichtlinie (Complying with International Sanctions) gelesen hat und volle Kenntnis von deren Inhalten besitzt; der Auftragnehmer verpflichtet sich, deren Bestimmungen zu erfüllen sowie sicherzustellen, dass gegebenenfalls jede Gesellschaft des Konzerns, dem er angehört, sowie alle Nachunternehmer und Unterlieferanten diese Bestimmungen befolgen.

17.31 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er weder mittelbar noch unmittelbar irgendwelchen Dritten, Mitarbeitern des Auftraggebers oder Kunden des Auftraggebers Provisionen oder Gebühren gezahlt oder Nachlässe gewährt oder Geschenke gemacht oder Bewirtungen oder sonstige nicht monetäre Vorteile gewährt oder sonstige Absprachen getroffen hat.

17.4 Jegliche Verletzung dieser Klausel gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber, die mit ihm verbundenen Unternehmen, seine leitenden Angestellten, Arbeitnehmer oder sonstige Vertreter von jeglicher Haftung und jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) frei, welche das Ergebnis einer Verletzung der in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen und/oder Zusagen des Auftragnehmers sind oder in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn, weder der Auftragnehmer noch dessen Vertreter haben die Verletzung der Verpflichtungen und/oder Zusagen zu vertreten.

18. PFAND- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Ein Pfandrecht sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den zu transportierenden Gütern ist ausgeschlossen.

19. ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG

19.1 Der Auftraggeber kann nach schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer den Vertrag oder Teile davon an mit ihm verbundene Unternehmen abtreten. Der Auftragnehmer darf den Vertrag oder Teile davon nicht ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers abtreten.

19.2 Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

20. LAGERUNG

20.1 Erfordert die Beförderung des Gutes die Lagerung desselben, hat der Auftragnehmer die Besonderheiten des zu lagernden Gutes zu berücksichtigen, soweit ihm diese bekannt sind, es sauber und trocken zu lagern und hinreichend vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Stellt der Auftragnehmer während der Lagerung Schäden oder eine sonstige Verschlechterung des Gutes fest, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisungen einzuholen. Ist das gelagerte Gut mit Messindikatoren ausgestattet, hat der Auftragnehmer die von den Indikatoren ausgewiesenen Werte, soweit ihm vom Auftraggeber nichts Abweichendes mitgeteilt wurde, in angemessenen zeitlichen Abständen entsprechend Ziffer 2.4 zu dokumentieren.

20.2

Die Sammellagerung ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat das Gut stets als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen.

20.3 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Gut für die Dauer des Lagerns zu versichern. Sofern eine solche Versicherung nicht bereits in dem vereinbarten Festpreis enthalten ist, ist dieser angemessen anzupassen, sofern der Auftragnehmer eine solche Anpassung verlangt.

20.4 Ein Pfandrecht des Auftragnehmers ist auch im Zusammenhang mit der Lagerung ausgeschlossen.

20.5 Dem Auftragnehmer steht es frei, das Gut im eigenen oder fremden Lager zu lagern. Lagert der Auftragnehmer das Gut in einem fremden Lager ein, hat er dem Auftraggeber unverzüglich den Namen und den Lagerort des Lagerhalters mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass der Lagerhalter die vorstehenden Bedingungen einhält, ohne dass der Auftragnehmer hierdurch von seiner Haftung befreit wird.

21. DATENSCHUTZ

21.1 Die Parteien verarbeiten die Ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Dazu zählt insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz, die Zweckbindung, die Datenminimierung, die Richtigkeit der Verarbeitung, die Speicherbegrenzung als auch die Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten. Sie haben diese Verpflichtungen allen von Ihnen mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Dies gilt auch bei einer etwaigen Verarbeitung durch Dritte, die ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgt.

Die Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei deren Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen. Bzgl. der Informationspflichten nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung und für weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung <https://www.schmidtsche-schack.com/de/datenschutz>.

22. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR SCHWERTRANSPORT

Bei Schwertransporten gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer.

22.1 Der Auftragnehmer hat sich vor der Durchführung des Schwertransportes umfassend über die Transportstrecke, insbesondere über die für die Be- und Entladung vorgesehenen Stellen Kenntnis zu verschaffen und diese – soweit erforderlich – ganz oder in Teilen zu besichtigen und deren Befahrbarkeit zu prüfen. Die eingezogenen Kenntnisse sowie die Ergebnisse der Besichtigung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, welches insbesondere die am Be- und Entladeort sowie auf der Transportstrecke befindlichen Transporthindernisse und – soweit erforderlich – die Bodenverhältnisse enthält. Über die Bodenverhältnisse beim Auftraggeber hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber die erforderlichen Informationen einzuholen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Ausfertigung des Protokolls vor Durchführung des Schwertransportes zu überlassen.

22.2 Bedarf die Durchführung des Schwertransportes der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde, insbesondere gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 und 4 und § 29 Abs. 3 StVO und § 46 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 70 Abs. 1 StVZO, hat der Auftragnehmer diese rechtzeitig zu beantragen und zu beschaffen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber daraus entstehen, dass erforderliche Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden, es sei denn der Auftragnehmer hat die Verspätung oder die Versagung nicht zu vertreten.

22.3 Werden verkehrslenkende Maßnahmen wie Polizeibegleitung oder sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Straßenbausubstanz behördlich verfügt, hat der Auftragnehmer für die Verfügbarkeit der Sicherheitskräfte und rechtzeitige Umsetzung der behördlichen Auflagen Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer haftet für die mangelnde Verfügbarkeit der Sicherheitskräfte und nicht rechtzeitige Umsetzung der behördlichen Auflagen, es sei denn der Auftragnehmer hat diese nicht zu vertreten.

22.4 Führt der Schwertransport über fremde Grundstücke, nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Besorgung der erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu unterstützen.

22.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schwertransport mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß, fachgerecht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

22.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, allgemein und im besonderen geeignete Transportmittel und Hebezeuge zum Einsatz zu bringen, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen TÜV- und

UVV-geprüft sind.

22.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur geeignetes Betriebspersonal einzusetzen, welches mit der Bedienung des Transportmittels und des Hebezeuges vertraut ist. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal sowie den gegebenenfalls erforderlichen Anschläger auf Kosten des Auftraggebers.

23. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR SPEDITEURE

23.1. Wird der Auftragnehmer als Spediteur tätig, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer, sofern der Auftragnehmer nicht die Beförderung des Gutes durch Selbsteintritt ausführt (§ 458 HGB), eine Fixkostenspedition vorliegt (§ 459 HGB) oder aber die Versendung in Sammelladung erfolgt (§ 460 HGB).

23.2 Als Spediteur obliegt dem Auftragnehmer die Organisation der Beförderung des Gutes. Er verpflichtet sich hierbei, die Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs auszuführen, stets die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen und zu wahren und die Weisungen des Auftraggebers zu beachten. Sind Weisungen des Auftraggebers offenkundig unrichtig oder undurchführbar, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen.

23.3 Der Auftragnehmer ist in der Wahl der Beförderungsmittel frei. Gleiches gilt in Abweichung von Ziffer 2.12 Satz 1 für etwaige diesbezüglich abzuschließender Ausführungsverträge. Sofern Ausführungsverträge mit Dritten geschlossen werden, hat der Auftragnehmer diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuwählen und dem Auftraggeber unverzüglich Name und Adresse des beauftragten Dritten mitzuteilen.

23.4 Schließt der Auftragnehmer Ausführungsverträge mit Dritten, verpflichtet er sich, in diesen dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte sowohl die gesetzlichen als auch die in diesen AGB enthaltenen auf die jeweilige Beförderung anwendbaren Bestimmungen einhalten.

23.5 Soweit dies zur Durchführung der Ausführungsverträge erforderlich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die hierfür erforderlichen vertrauliche Informationen abweichend von Ziffer 15 auch an die mit der Durchführung der Ausführungsverträge beauftragten Dritten weiterzugeben.

23.6 Schließt der Auftragnehmer für Rechnung des Auftraggebers aber in eigenem Namen Verträge, hat er sich hieraus ergebende Forderungen auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich an diesen abzutreten.

23.7 Die in Ziffer 8.4 genannten Haftungsbegrenzungen für Verzugsschäden bei nicht grenzüberschreitenden Transporten finden keine Anwendung.

24. ANWENDBARES RECHT, RECHTSSTREITIGKEITEN

24.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) ergänzend Anwendung. Gerichtsstand ist Kassel.

24.2 Schwebende Rechtsstreitigkeiten entbinden den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.

25. GESAMTHEIT DER VEREINBARUNG

Der Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien dar und ersetzt jegliche bisherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Erklärungen.

26. ÄNDERUNGEN, ERGÄNZUNGEN UND MITTEILUNGEN

26.1 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, gelten Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages nur dann, wenn sie schriftlich vorliegen und von beiden Parteien rechtswirksam unterzeichnet sind.

26.2 Die Kommunikation im laufenden Geschäftsverkehr zwischen den Parteien kann per E-Mail erfolgen. Die Bestellsänderung und -kündigung bedarf jedoch der Schriftform, wobei ein Telefax ausreichend ist.

27. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder ihrer gültigen Teile davon nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen oder Teilbestimmungen durch solche ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) oder Teilbestimmung(en) am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Lücke.

Stand: August 2024